

Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 17. März 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S.474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Änderung der Promotionsordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 1. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 40 Nr. 14 S. 224), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Wechselt eine Betreuerin oder ein Betreuer die Hochschule, so behält sie oder er das Recht, mit der Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden und des Promotionsausschusses, die Betreuung einer begonnenen Promotion zu Ende zu führen. Dieses Recht gilt für 4 Jahre. Er oder sie gilt für das jeweilige Promotionsverfahren als prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät.“

2. Ziffer 6 Abs. 3 (alt) wird zu Ziffer 6 Abs. 4 (neu).

3. Ziffer 8 Abs. 1 und 3 werden wie folgt geändert:

„(1) Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus drei Mitgliedern, darunter zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern (d. h. Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren), außerplanmäßigen Professorinnen oder Professoren oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten als Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation. Mindestens eine/r der Gutachterinnen oder Gutachter muss Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld sein.

(2)...

(3) Der Promotionsausschuss bestimmt aus den Mitgliedern der Prüfungskommission auch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Die oder der Vorsitzende muss Mitglied der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld sowie Hochschullehrerin oder Hochschullehrer (d. h. Professorin oder Professor sowie Juniorprofessorin oder Juniorprofessor), außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor oder Privatdozentin oder Privatdozent sein. Für den Fall, dass nach Ziffer 9 Absatz 9 oder Absatz 10 eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter bestellt wird, übernimmt die Dekanin oder der Dekan den Vorsitz der Prüfungskommission mit Stimmrecht. Ist die Dekanin oder der Dekan Antragstellerin oder Antragsteller nach Ziffer 9 Absatz 9, übernimmt die Prodekanin oder der Prodekan den Vorsitz. Sollten beide den Antrag mit gestellt haben, entscheidet die Fakultätskonferenz über den Vorsitz.“

4. Ziffer 9 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

„Innerhalb der Auslagefrist haben die der Fakultät angehörigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer das Recht, beim Promotionsausschuss die Bestellung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers als weitere Gutachterin oder weiteren Gutachter zu beantragen. Dafür ist ein Quorum von drei habilitierten Mitgliedern der Fakultät erforderlich. Der Antrag muss schriftlich begründet werden. Der Promotionsausschuss entscheidet nach Anhörung der Prüfungskommission innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen über den Antrag.“

Artikel II

Die Änderungsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 5. Februar 2014.

Bielefeld, den 17. März 2014

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer